

Gerichtshofes eingegangen am 20. Juli 1998, in den bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten Salvat Editores SA gegen J. Compañ Calbuig (C-265/98), Salvat Editores SA gegen G. Caminati (C-266/98), Océano Grupo Editorial SA gegen R. Bogas Cardenosa (C-267/98), Océano Grupo Editorial SA gegen M. Casas Minguélez (C-268/98), Planeta Crédito SA gegen A. Villar Castelao (C-269/98), Artel SA gegen P. López Aznar (C-270/98), Salvat Editores SA gegen J. A. Serrano Garrido (C-271/98) und Artel SA gegen F. Arencom Salazar (C-272/98) um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Die Ersuchen des Juzgado de Primera Instancia N° 35 Barcelona sind mit denen in den Rechtssachen C-240/98 bis C-244/98⁽¹⁾ identisch.

⁽¹⁾ Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 14. Mai 1998 in dem Rechtsstreit Hans-Josef Schlebusch gegen Hauptzollamt Trier

(Rechtssache C-273/98)

(98/C 278/53)

Der Bundesfinanzhof — VII. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 14. Mai 1998, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Juli 1998, in dem Rechtsstreit Hans-Josef Schlebusch gegen Hauptzollamt Trier, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 3a Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84⁽¹⁾ in der Form der Verordnung (EWG) Nr. 1639/91⁽²⁾ dahin auszulegen, daß einem Milcherzeuger eine endgültige spezifische Referenzmenge auch dann zuzuteilen ist, wenn er in dem in der vorgenannten Vorschrift bezeichneten Zeitraum die ihm vorläufig zugeteilte spezifische Referenzmenge nicht zu einer entsprechenden Steigerung seiner Milcherzeugung genutzt, sondern den Teil seiner Milchquote einem anderen Betrieb zur Nutzung vorübergehend überlassen hat, welcher der originären Referenzmenge entspricht, über die sein Betrieb zusätzlich zu der vorläufig zugeteilten spezifischen Referenzmenge verfügte?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90 vom 1.4.1984, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 150 vom 15.6.1991, S. 35.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 17. Juli 1998

(Rechtssache C-274/98)

(98/C 278/54)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. Juli 1998 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Eric Gippini Fournier und Francisco de Sousa Fialho, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß es keine Aktionsprogramme im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen⁽¹⁾ festgelegt hat;
2. dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aufgrund des zwingenden Charakters von Artikel 189 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 1 EG-Vertrag seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Maßnahmen, die zur Durchführung der an sie gerichteten Richtlinien erforderlich seien, vor Ablauf der ihnen hierfür gesetzten Frist zu treffen. Da die erste Ausweisung der gefährdeten Gebiete innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie vorzunehmen gewesen sei (Artikel 3 Absatz 2), sei die Frist für die Festlegung der Aktionsprogramme nach Artikel 5 im Dezember 1995 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 375 vom 12.12.1991, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Klagenævnet for Udbud vom 15. Juli 1998 in dem Rechtsstreit Unitron Scandinavia A/S og 3-S A/S, Danske Svineproducenters Serviceselskab gegen Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri

(Rechtssache C-275/98)

(98/C 278/55)

Der Klagenævnet for Udbud ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 15. Juli 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Juli 1998, in dem Rechtsstreit Unitron Scandinavia A/S og 3-S A/S, Danske Svineproducenters Serviceselskab gegen Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri um Vorabentscheidung über folgende Fragen: